Anhang zur Stellungnahme zur
Teilrevisionen zweier Ausführungserlasse zur Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF, VD-ÜPF)

Vorentwurf E-VÜPF	**Änderungsanträge asut (fett bzw. ~~durchgestrichen~~ markiert)**
Art. 11 Abs. 1 Bst. a a. Erteilung von Auskünften gemäss den Artikeln 35–38, 39–43a, 48a–48c sowie gemäss Artikel 27 in Verbindung mit den Artikeln 35, 40, 42 und 43;	Art. 11 Abs. 1 Bst. a a. Erteilung von Auskünften gemäss den Artikeln 35–38, ~~39~~ **40**–43a, 48a–48c sowie gemäss Artikel 27 in Verbindung mit den Artikeln 35, 40, 42 und 43;
Art. 16a FDA (neu) [1] Als FDA gilt für den betreffenden Dienst, wer einen Fernmeldedienst erbringt. Fernmeldedienste sind: a. Betrieb eines öffentlichen Fernmeldenetzes; …	Art. 16a FDA (neu) 1 Als FDA gilt für den betreffenden Dienst, wer einen Fernmeldedienst erbringt. Fernmeldedienste sind: ~~**a. Betrieb eines öffentlichen Fernmeldenetzes**~~; …
Art. 16b FDA mit reduzierten Pflichten (neu) [1] Auf Gesuch erklärt der Dienst ÜPF eine FDA für bestimmte Fernmeldedienste zur FDA mit reduzierten Pflichten, wenn sie: .. b. keine der nachstehenden Grössen erreicht: 1. Überwachungsaufträge zu 10 verschiedenen Überwachungszielen in den letzten 12 Monaten (Stichtag: 30. Juni) unter Berücksichtigung aller von dieser Anbieterin angebotenen Fernmeldedienste und abgeleiteten Kommunikationsdienste; 2. Jahresumsatz in der Schweiz des gesamten Unternehmens von 100 Millionen Franken in den beiden vorhergehenden Geschäftsjahren. [2] Kontrolliert eine Anbieterin im Sinne von Artikel 963 Absatz 2 des Obligationenrechts ein oder mehrere rechnungslegungspflichtige Unternehmen, so sind bei der Bestimmung der Anzahl der Überwachungen und des Jahresumsatzes die Anbieterin und die kontrollierten Unternehmen als Einheit zu betrachten. [3] …. b. ihr Jahresumsatz die Grösse nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 erreicht hat; die Mitteilung muss innerhalb von drei Monaten nach dem Abschluss des Geschäftsjahres erfolgen.	Art. 16b FDA mit reduzierten Pflichten (neu) [1] Auf Gesuch erklärt der Dienst ÜPF eine FDA für bestimmte Fernmeldedienste zur FDA mit reduzierten Pflichten, wenn sie: .. b. ~~keine~~ **eine** der nachstehenden Grössen **nicht** erreicht: 1. Überwachungsaufträge zu ~~10~~ **20** verschiedenen Überwachungszielen in den letzten 12 Monaten (Stichtag: 30. Juni) ~~**unter Berücksichtigung aller von dieser Anbieterin angebotenen Fernmeldedienste und abgeleiteten Kommunikationsdienste**~~; 2. Jahresumsatz in der Schweiz ~~**des gesamten Unternehmens**~~ **mit einem bestimmten Fernmeldedienst** von 100 Millionen Franken in den beiden vorhergehenden Geschäftsjahren. ~~**[2] Kontrolliert eine Anbieterin im Sinne von Artikel 963 Absatz 2 des Obligationenrechts ein oder mehrere rechnungslegungspflichtige Unternehmen, so sind bei der Bestimmung der Anzahl der Überwachungen und des Jahresumsatzes die Anbieterin und die kontrollierten Unternehmen als Einheit zu betrachten.**~~ [3] …. ~~**b. ihr Jahresumsatz die Grösse nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 erreicht hat; die Mitteilung muss innerhalb von drei Monaten nach dem Abschluss des Geschäftsjahres erfolgen.**~~
Art. 16f AAKD mit reduzierten Pflichten (neu)	Art. 16f AAKD mit reduzierten Pflichten (neu)

Vorentwurf E-VÜPF	**Änderungsanträge asut (fett bzw. ~~durchgestrichen~~ markiert)**
[1] Eine AAKD gilt für alle von ihr angebotenen abgeleiteten Kommunikationsdienste als AAKD mit reduzierten Pflichten, wenn im Durchschnitt der letzten 12 Monate (Stichtag: 30. Juni) die Anzahl der Teilnehmenden für alle von der Anbieterin angebotenen abgeleiteten Kommunikationsdienste mindestens 5000 betragen hat und sie die Voraussetzungen nach Artikel 16g Absatz 1 nicht erfüllt. [2] … [3] Kontrolliert eine Anbieterin im Sinne von Artikel 963 Absatz 2 des Obligationenrechts[1] ein oder mehrere rechnungslegungspflichtige Unternehmen, so sind bei der Bestimmung der Anzahl der Teilnehmenden und des Jahresumsatzes die Anbieterin und die kontrollierten Unternehmen als Einheit zu betrachten. …	[1] Eine AAKD gilt für **~~alle~~ bestimmte** von ihr angebotenen abgeleiteten Kommunikationsdienste als AAKD mit reduzierten Pflichten, wenn im Durchschnitt der letzten 12 Monate (Stichtag: 30. Juni) die Anzahl der Teilnehmenden **des betreffenden Dienstes ~~für alle von der Anbieterin angebotenen abgeleiteten Kommunikationsdienste~~** mindestens **~~5000~~ ANZAHL*** betragen hat und sie die Voraussetzungen nach Artikel 16g Absatz 1 nicht erfüllt. [2] … **~~[3] Kontrolliert eine Anbieterin im Sinne von Artikel 963 Absatz 2 des Obligationenrechts[1] ein oder mehrere rechnungslegungspflichtige Unternehmen, so sind bei der Bestimmung der Anzahl der Teilnehmenden für diesen bestimmten Dienst und des Jahresumsatzes die Anbieterin und die kontrollierten Unternehmen als Einheit zu betrachten.~~** … **Kommentar: asut macht keinen Vorschlag für eine konkrete Anzahl. Diese soll durch eine Marktstudie abgeklärt werden.*
Art. 16g AAKD mit vollen Pflichten (neu) [1] Der Dienst ÜPF erklärt eine AAKD für alle von ihr angebotenen abgeleiteten Kommunikationsdienste zur AAKD mit vollen Pflichten, wenn: a. im Durchschnitt der letzten 12 Monate (Stichtag: 30. Juni) die Anzahl der Teilnehmenden für alle von der Anbieterin angebotenen abgeleiteten Kommunikationsdienste mindestens 1 Million betragen hat; oder b. der Jahresumsatz in der Schweiz des gesamten Unternehmens in den beiden vorhergehenden Geschäftsjahren mindestens 100 Millionen Franken betragen hat. [2] Für die Bestimmung der Anzahl der Teilnehmenden und des Jahresumsatzes gilt Artikel 16f Absatz 3. …	Art. 16g AAKD mit vollen Pflichten (neu) [1] Der Dienst ÜPF erklärt eine AAKD für **~~alle~~ bestimmte** von ihr angebotenen abgeleiteten Kommunikationsdienste zur AAKD mit vollen Pflichten, wenn **beide der nachstehenden Grössen erreicht** werden: a. im Durchschnitt der letzten 12 Monate (Stichtag: 30. Juni) die Anzahl der Teilnehmenden **für den betreffenden Dienst ~~für alle von der Anbieterin angebotenen abgeleiteten Kommunikationsdienste~~ mindestens 1 Million betragen hat~~; oder~~ und** b. der Jahresumsatz in der Schweiz **~~des gesamten Unternehmens~~ mit einem bestimmten abgeleiteten Kommunikationsdienst** in den beiden vorhergehenden Geschäftsjahren mindestens 100 Millionen Franken betragen hat. **~~[2] Für die Bestimmung der Anzahl der Teilnehmenden und des Jahresumsatzes gilt Artikel 16f Absatz 3~~** …
Art. 19 Abs. 1 (in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 Bst. a) [1] Die FDA, die AAKD mit reduzierten Pflichten, die AAKD mit vollen Pflichten und die Wiederverkäuferinnen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f BÜPF müssen sicherstellen, dass die Teilnehmenden mit geeigneten Mitteln identifiziert werden.	Art. 19 Abs. 1 (in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 Bst. a) [1] Die FDA, **~~die AAKD mit reduzierten Pflichten,~~** die AAKD mit vollen Pflichten und die Wiederverkäuferinnen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f BÜPF müssen sicherstellen, dass die Teilnehmenden mit geeigneten Mitteln identifiziert werden.

Vorentwurf E-VÜPF	**Änderungsanträge asut (fett bzw. ~~durchgestrichen~~ markiert)**
Art. 21 Abs. 1 Bst. a a. die FDA, die AAKD mit reduzierten Pflichten und die AAKD mit vollen Pflichten: die Angaben über die Dienste und die Angaben zum Zweck der Identifikation nach Artikel 19 Absatz 1;	Art. 21 Abs. 1 Bst. a a. die FDA~~, **die AAKD mit reduzierten Pflichten**~~ und die AAKD mit vollen Pflichten: die Angaben über die Dienste und die Angaben zum Zweck der Identifikation nach Artikel 19 Absatz 1;
Art. 19 Abs. 2 [2] Die FDA haben bei professionell betriebenen öffentlichen WLAN-Zugängen, bei denen sie den Internetzugang erbringen, sicherzustellen, dass alle Endbenutzerinnen und -benutzer mit geeigneten Mitteln identifiziert werden.	Art. 19 Abs. 2 [2] ~~**Die FDA haben bei**~~ **Bei** professionell betriebenen öffentlichen WLAN-Zugängen~~, bei denen sie den Internetzugang erbringen,~~ **haben die Anbieterinnen der WLAN-Zugänge** sicherzustellen, dass alle Endbenutzerinnen und -benutzer mit geeigneten Mitteln identifiziert werden.
Art. 27 Abs. 2 Das Auskunftsgesuch enthält bei natürlichen Personen jeweils das erste sowie mindestens ein weiteres Anfragekriterium des zugrundeliegenden Auskunftstyps, bei juristischen Personen jeweils den Namen und optional den Sitz.	Art. 27 Abs. 2 (bisher) Das Auskunftsgesuch enthält ~~**bei natürlichen Personen**~~ jeweils das erste sowie mindestens ein weiteres Anfragekriterium des zugrundeliegenden Auskunftstyps.~~**, bei juristischen Personen jeweils den Namen und optional den Sitz.**~~
Art. 38a Abs. 2 Auskunftstyp IR_58_IP_INTERSECT: Benutzeridentifikation durch Schnittmengenbildung (neu) [3] Das Auskunftsgesuch enthält die folgenden Angaben über jede der angefragten Internetverbindungen: a. die öffentliche Quell-IP-Adresse; b. falls für die Identifikation notwendig: 1. die öffentliche Quell-Portnummer, 2. die öffentliche Ziel-IP-Adresse, 3. die Ziel-Portnummer, 4. den Typ des Transportprotokolls; …	Art. 38a Abs. 2Auskunftstyp IR_58_IP_INTERSECT: Benutzeridentifikation durch Schnittmengenbildung (neu) [3] Das Auskunftsgesuch enthält die folgenden Angaben über jede der angefragten Internetverbindungen: a. die öffentliche Quell-IP-Adresse; b. falls für die Identifikation notwendig: ~~**1. die öffentliche Quell-Portnummer,**~~ ~~**2. die öffentliche Ziel-IP-Adresse,**~~ ~~**3. die Ziel-Portnummer,**~~ ~~**4.**~~ den Typ des Transportprotokolls; …
Art. 50a Die Anbieterinnen mit reduzierten Pflichten und die Anbieterinnen mit vollen Pflichten entfernen die von ihnen oder für sie angebrachten Verschlüsselungen. Sie erfassen und entschlüsseln dafür den Fernmeldeverkehr der überwachten Person an geeigneten Punkten, damit die Überwachungsdaten ohne die vorgenannten Verschlüsselungen geliefert werden. Die Ende-zu-Ende-Verschlüsselungen zwischen Endkunden sind davon nicht betroffen.	Art. 50a Die Anbieterinnen ~~**mit reduzierten Pflichten und die Anbieterinnen**~~ mit vollen Pflichten entfernen die von ihnen ~~**oder für sie**~~ angebrachten Verschlüsselungen. Sie erfassen und entschlüsseln dafür den Fernmeldeverkehr der überwachten Person an geeigneten Punkten, damit die Überwachungsdaten ohne die vorgenannten Verschlüsselungen geliefert werden. Die Ende-zu-Ende-Verschlüsselungen zwischen Endkunden sind davon nicht betroffen.

Vorentwurf E-VÜPF	**Änderungsanträge asut (fett bzw. ~~durchgestrichen~~ markiert)**
Art. 55a Überwachungstyp RT_61_NA_CC-TRUNC_IRI: Echtzeitüberwachung von Randdaten und gekürzten Inhalten bei Netzzugangsdiensten (neu) …	**Art. 55a ist ersatzlos zu streichen**
Art. 60a Überwachungstyp HD_62_IP: rückwirkende Überwachung zum Zweck der Teilnehmeridentifikation bei Internetverbindungen (neu) …	**Art. 60a ist ersatzlos zu streichen**
Art. 74c Abs. 2 Die FDA mit vollen Pflichten müssen Auskünfte gemäss den Artikeln 38a, 42a und 43a innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Änderung erteilen können.	Art. 74c Abs. 2 Die FDA mit vollen Pflichten müssen Auskünfte gemäss den Artikeln 38a, 42a und 43a innerhalb von ~~6~~ **18** Monaten nach Inkrafttreten dieser Änderung erteilen können.
Art. 74c Abs. 3	~~**Art. 74c Abs. 3**~~ **Art. 74 Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen. Eventualiter ist eine Umsetzungsfrist von mindestens 18 Monaten festzuschreiben.**